



3003 Bern, 6. März 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Dock A – Tower, Erweiterung Notfunkantennen Skyguide, Projekt-Nr. 19-06-013

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 27. Januar 2020 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) im Namen der Swiss Air Navigation Services Ltd. (Skyguide) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Erweiterung der Notfunkantennen auf dem Kontrollturm des Flughafens auf dem Dock A ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne sowie den Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften der NISV¹.
2. Zur Begründung des Gesuchs führen FZAG und Skyguide an, aufgrund einer Sicherheitsanforderung der FZAG, die sich aus einer Risikoanalyse betreffend Brandschutz ergeben hatte, müsse die Notfunkanlage von APRON Control und Skyguide vom 3. ins 10. Geschoss des Towers verlegt werden, was zusätzliche Funkantennen auf dem Tower nötig mache.

An drei bestehenden Positionen auf dem Turmdach sollen daher die heutigen Antennenmaste (6,4 m) an den gleichen Standorten bei Verwendung der bestehenden Stahlträgerflansche durch neue Masten (8,3 m) ersetzt werden. Die bestehenden Antennen auf den Mastspitzen werden wieder montiert; zusätzlich wird an jedem Mast ein zusätzlicher Ausleger mit einer neuen Antenne montiert.

¹ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung; SR 814.710

Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite, der Zugang erfolgt via Tor 101 unter Begleitung von Skyguidepersonal. Es ist kein Kran nötig.

Der Baubeginn ist für Anfang April, der Abschluss der Arbeiten für Anfang Oktober 2020 geplant. Die Kosten für das Projekt werden mit rund Fr. 40 000.– veranschlagt.

3. Die Notfunkantennen der Skyguide gehören zu den Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL², die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 LFG³). Das UVEK ist auf Flughäfen für Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Gemäss dem Protokoll der VPK⁴-Sitzung vom 24. Oktober 2019 (VPK 06/19) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Vereinbarungsgemäss beurteilt das BAZL bei Flugfunk- und Radaranlagen die NISV-Konformität. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
5. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Im Bereich der Regulierung über den Betrieb von Helikoptern existieren zurzeit noch keine EU-Normen, weshalb in diesem Bereich nach wie vor der ICAO Annex 14, Vol. II (AMDT 8) zur Anwendung gelangt.

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

Die luftfahrtspezifische Prüfung der zuständigen BAZL-Sektionen Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) sowie Umwelt (LEUW) wurde per 17. Februar 2020 abgeschlossen. Das BAZL prüfte das Vorhaben bezüglich Sicherheit und NISV-Konformität und berücksichtigte dabei auch die Stellungnahme des Zonenschutzes, der keine Einwände gegen das Vorhaben erhebt. Aufgrund der Prüfung kommt das BAZL zum Schluss, dass die Vorschriften der NISV eingehalten würden und das Vorhaben unter Beachtung seiner Auflagen genehmigt werden könne.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; die FZAG bestätigte mit E-Mail vom 27. Februar 2020, dass weder sie noch die Skyguide Einwände zu den BAZL-Auflagen haben.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die neuen Notfunkantennen auf dem Kontrollturm des Flughafens Zürich erteilt werden kann. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 17. Februar 2020 sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.
8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Nach Art. 49 RVOG⁶ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Erweiterung der Notfunkantennen der Skyguide auf dem Kontrollturm wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 27. Januar 2020 (Eingangsdatum) inkl.
 - Formular Plangenehmigungsgesuch;
 - Plan Nr. 19052, Übersicht, Situation, Erweiterung Notfunkantennen, 1:10 000, FZAG, 29.10.2019;
 - Plan Situation Notfunkantennen Tower Zürich, Skyguide TNC-E, 12.12.2019;
 - Nachweis über das Einhalten der Anforderungen der NISV, Skyguide, 12.2.2020.

2. Auflage

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 17. Februar 2020 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 17. Februar 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.